

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

24. November 1958

293/A.B.
zu 291/JDie Rodungen in der LobauEine Anfragebeantwortung des Landwirtschaftsministers

Die Abgeordneten Dr. G r e d l e r und Genossen haben am 11. Juni 1. J. an den Finanzminister und den Landwirtschaftsminister eine Anfrage, betreffend Schutz des Naturschutzgebietes Lobau, gerichtet. Unter Hinweis auf die Nachrichten, dass die Gemeinde Wien beabsichtige, in der Lobau umfangreiche Industriebauten zu errichten, baten sie den Landwirtschaftsminister um Aufklärung, wieso ein Waldbestand von derartiger Wichtigkeit wie die Lobau von völliger Abholzung bedroht werden kann, und stellten die Frage, ob eine Rodungsbewilligung erteilt wurde.

Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft T h o m a hat auf diese Anfrage nachstehende Antwort erteilt:

Nach den eingeholten Unterlagen und insbesondere nach dem vorliegenden Bericht des Magistrates der Stadt Wien wurde anlässlich des Katastrophenhochwassers im Jahr 1954 durch Messungen des Bundesstrombauamtes unterhalb der Ostbahnbrücke eine örtliche Erhöhung des Hochwasserspiegels um 37 cm festgestellt. Diese Spiegelhebung wurde durch den dichten Baum- und Strauchbestand, der in den letzten 50 bis 60 Jahren durch natürlichen Anflug entstanden ist, und die hiedurch hervorgerufenen Anlandungen im Inundationsgebiet verursacht. Um die im Laufe der Zeit entstandenen ungünstigen und den Hochwasserabfluss sehr behindernden Verhältnisse weitgehend zu beseitigen, und den ursprünglich durch die Donauregulierung geschaffenen Zustand wieder herzustellen, hat das Bundesstrombauamt als geschäftsführende Dienststelle der Donau-Hochwasserschutzkonkurrenz der Wasserrechtsbehörde in Wien ein Projekt zur Genehmigung vorgelegt, welches die Abholzung des zwischen der Ostbahnbrücke und dem Strom-Kilometer 1915,000 gelegenen Teiles des Inundationsgebietes unter Belassung eines etwa 60 m breiten Bannwaldstreifens entlang des stromseitigen Fußes Dammes und einer Abgrabung der Anlandungen auf diesen Grundflächen vorsieht.

Das Amt der Wiener Landesregierung hat nach Abführung des wasserrechtlichen Verfahrens mit Bescheid vom 30. Juli 1957, MAbt. 58-1138/57, nach den Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes die Verbesserung der Hochwasserabflussverhältnisse im Wiener Durchstich durch Abholzungen, Rodungen und Abgrabungen

2. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz 24. November 1958

auf der genannten Strecke bewilligt. Als Bedingung wurde unter anderem vorgeschrieben, die forstbehördliche Rodungsbewilligung zu erwirken. Als Frist für die Fertigstellung des Projektes wurde der 31. Dezember 1958 bestimmt und dem Stadtforstamt Wien aufgetragen, die vom Bewuchs freigemachten Flächen auch weiterhin freizuhalten und ausschliesslich zur Grasnutzung zu verwenden.

Auf Grund dieser wasserrechtlichen Entscheidung hat Magistratische Bezirksamt für den 22. Bezirk in der Folge mit Bescheid vom 14. Feber 1958, MBA XXII-VI-16/57, die Schlägerung und Rodung in diesem Teile des Überschwemmungsgebietes nach den Bestimmungen des Forstgesetzes genehmigt. Die Rodungsarbeiten sollen bis 31. Dezember 1962 abgeschlossen sein. Bisher wurde auf einer Strecke von 300 m Länge bei Strom-Kilometer 1919,000 gerodet.

Diese wasser- und forstbehördlichen Entscheidungen sind bereits in Rechtskraft erwachsen. In ihnen wurde offenbar in Abwägung der Interessen des Hochwasserschutzes einerseits und der Interessen der Walderhaltung anderseits den ersteren der Vorrang eingeräumt. Selbst wenn die Auffassung vertreten wird, dass eine Interessenabwägung zu einem anderen Ergebnis zu führen hätte, könnte das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft bei der gegebenen Rechtslage an diesen Entscheidungen nichts mehr ändern.

Eine weitere Rodung wurde auf Teilflächen nachstehender Grundstücke bewilligt:

Grundstück Nr.	Ausmass der Rodefläche
147/1)	1,80 ha
220/1) Landtafel EZ 813	4,70 "
368/1) KG Kaiserebersdorf	5,50 "

Diese Grundstücke sind zwischen dem Becken des Hafens Lobau und dem Hubertusdamm gelegen. Die Rodungen werden mit der Notwendigkeit begründet, die Benützbarkeit des in den Kriegsjahren errichteten Hafens herzustellen. Zu diesem Zwecke wären die für den Umschlag und die Lagerung von Mineralölen notwendigen Grundstücke, die längs des Hafenbeckens gelegen sind, von dem in den letzten 10 bis 15 Jahren durch Anflug entstandenen Niederwald auf eine Länge von 600 m und auf eine Breite von 200 m freizumachen und durch Aufschüttungen auf die Höhe der Uferkrone des Hafens zu bringen.

Diese Rodungen wurden auf Antrag der Forstverwaltung Lobau der Stadt Wien als Grundeigentümerin vom Magistratischen Bezirksamt für den 22. Bezirk nach Anhörung der Landesforstinspektion und Zustimmung der Naturschutzbhörde mit Bescheid vom 14. Mai 1958, Zl. MBA XXII-176/1958, genehmigt.

3. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

24. November 1958

Gegen diesen zweiten Rodungsbescheid ist, wie aus der Beantwortung **der** Anfrage durch das Bundesministerium für Finanzen hervorgeht, namens des Bundes unter Hinweis auf Verpflichtungen der Gemeinde Wien aus einem zivilrechtlichen Vertrag durch die Finanzprokuratur die Berufung eingebraucht worden. Darin wird geltend gemacht, dass die Gemeinde Wien mit Vertrag vom 19. Jänner 1938 und 26. Jänner 1938 im Zusammenhang mit den Bundesgesetzen BGBI. Nr. 144/1937 und 445/1937 das Gut Lobau vom Bund mit der Verpflichtung übernommen hatte, alle Massnahmen zu treffen, welche zur Erhaltung des Gesamtbildes und der Eigenart der Lobau als Naturschutzgebiet erforderlich sind. Die Rodungen im Zusammenhang mit dem Ausbau des Ölhauses verletzten aber die Vertragsbestimmungen über die Erhaltung der Lobau als Naturschutzgebiet.

Die Entscheidung des Landeshauptmannes von Wien über diese Berufung ist noch ausständig. Bei dieser Sachlage konnte sich das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft mit der Sache noch nicht befassen. Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hat erst die Möglichkeit, die gesetzlichen Voraussetzungen für die Erteilung der Schlägerungs- und Rodungsbewilligungen zu prüfen, wenn die Angelegenheit im Rechtsmittelzuge an das Bundesministerium herangetragen wird.

Die Entscheidungen in diesem Verfahren können allerdings nur auf Grund der forstgesetzlichen Vorschriften ergehen. Ob und in welchem Umfange die Naturschutzvorschriften zur Beurteilung des ganzen Fragenkomplexes herangezogen werden können, entzieht sich der Beurteilung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, da Naturschutz nach den Zuständigkeitsbestimmungen der Bundesverfassung Sache der Länder ist.

-.-.-.-.-